

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 43/10 B

L 1 KR 72/09 (Sächsisches LSG)
S 16 KR 54/08 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 3. Februar 2010 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin E. T. , Dresden zu gewähren, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 3. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die 1959 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte, ua erheblich geistig beeinträchtigte Klägerin, die drei erwachsene Kinder hat, arbeitet in einer Werkstatt für Behinderte und bezieht Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Sie hat von der Beklagten vergebens die Gewährung einer Müttergenesungsmaßnahme begehrt (Ziel: Erlernen von Entspannungstechniken, Stärkung des Selbstwertgefühls, allgemeine Konditionierung und vegetative Stabilisierung). Mit diesem Begehren ist sie zwar beim SG erfolgreich gewesen, in zweiter Instanz jedoch ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten den Gerichtsbescheid des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen: Zutreffend habe der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) herausgestellt, dass bei der Klägerin keine mütterspezifische Situation bestehe, weil nur ihr inzwischen 18-jähriger Sohn zeitweilig an Wochenenden und in den Schulferien bei ihr lebe. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Rehabilitations-(Reha-)Ziele nicht durch ambulante Maßnahmen am Wohnort erreicht werden könnten. Ein vom SG eingeholtes Gutachten von Prof. M. sei - wie näher ausgeführt wird - nicht geeignet, den Anspruch zu begründen. Es zähle nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung, aus medizinischen Gründen mit einer Müttergenesungskur den Abstand aus dem häuslichen Milieu zu ermöglichen. Deshalb lägen auch die Voraussetzungen für eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge für Mütter und Väter gem § 24 Abs 1 iVm § 23 SGB V nicht vor; nach den eingeholten medizinischen Unterlagen könnten auch damit die bestehenden Erkrankungen der Klägerin nicht positiv beeinflusst werden; letztlich seien die Ausführungen und Wertungen von Prof. M. sogar dahin zu verstehen, dass es der Klägerin aufgrund ihrer geistigen Minderbegabung nicht möglich sei, die formulierten Reha-Ziele zu erreichen (*Urteil vom 3.2.2010*).
- 2 Die Klägerin wendet sich nunmehr mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung ihrer anwaltlichen Bevollmächtigten, um gegen die Nichtzulassung vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil vom 3.2.2010 ist abzulehnen.
- 4 1. Ein Anspruch der Klägerin auf die begehrte PKH unter Beordnung ihrer anwaltlichen Bevollmächtigten besteht nicht. Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114,



121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die von der Klägerin in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei der Klägerin soll PKH für eine von einer beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte, mit einer bestimmten Begründung untermauerte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt werden. Die Revision wäre daher nur zuzulassen, wenn mit dieser Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt würde und (voraussichtlich) tatsächlich vorläge. Solche Erfolgsaussicht besteht hier nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist (dazu 2.).

- 5 2. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Die Beschwerdebegründung vom 11.5.2010, die sich auf den Zulassungsgrund eines verfahrensfehlerhaften Vorgehens des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) beruft, genügt nicht den gesetzlichen Darlegungserfordernissen.
- 6 Die Klägerin macht insoweit geltend, das LSG-Urteil beruhe "auf einer fehlerhaften Beweiswürdigung"; zwar sei eine Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG "nur sehr eingeschränkt zulässig", jedoch habe das LSG hier - wie näher ausgeführt wird - "die Grenzen der freien Beweiswürdigung in unzulässiger Weise überschritten". Mit diesem Vorbringen lässt sich der Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG indessen nicht darlegen. Zwar ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; Abs 2 Nr 3 dieser Regelung bestimmt jedoch ausdrücklich: "Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung der §§ 109 und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht ... gestützt werden." So verhält es sich hier in Bezug auf die letztgenannte Regelung. Obwohl in der Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG im Einzelfall auch die sinngemäße Rüge eines anderen Verfahrensmangels gesehen werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 41, 49), ist hier auch für die erfolgreiche Rüge solcher anderer Mängel nichts ersichtlich. In Betracht käme insoweit etwa die die Verletzung des Anspruchs auf rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) wegen einer von der Einschätzung des SG abweichenden vermeintlich überraschenden tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des LSG. Die Darlegungen und der Akteninhalt lassen aber auch auf eine solche zulässige Rüge nicht schließen; denn eine allgemeine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vor der Entscheidung über seine Rechtsauffassung oder seine in Aussicht genommene Beweiswürdigung zu informieren, besteht grundsätzlich nicht, wenn der Betroffene - wie dies hier im Berufungsverfahren der Fall war - rechtskundig vertreten ist (vgl BSG SozR 3-1300 § 13 Nr 7 S 29 f; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a ff mwN, insbesondere RdNr 8c).



- 7 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat insoweit ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)